ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückemldung Planungsbericht mit Anhängen			
343 64	Bouygues E&S EnerTrans AG 5013 Niedergösgen	**Antrag / Bemerkung** Gerne nehmen wir im Auftrag der Swissgrid AG Stellung: Die betroffenen Parzellen befinden sich in der Näher der Swissgrid HS-Leitung TR2010-WJ006, Bonaduz-Rüthi, zwischen Mast Nr. 2010x158-2010x159 Für Bauvorhaben in Leitungsnähe sind folgende Themenbereiche zu berücksichtigen. • Die NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) • Die Leitungsverordnung (LeV) NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung): • Gültigkeit der NISV: o Falls die Parzelle vor dem 1. Februar 2000 eingezont wurde, gilt die NISV nicht. o Alle Einzonungen nach dem 1. Februar 2000 müssen der NISV entsprechen. Hier ist insbesondere die Nutzung der Parzelle im Vordergrund □ Bei Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) muss der Anlagegrenzwert eingehalten werden □ Bei Orten mit kurzzeitigem Aufenthalt (OKA), z.B. Arbeitsplatz mit weniger als 8.00h Präsenzzeit, gilt vor allem die Leitungsverordnung **Begründung** Was ist erlaubt unter der Leitung zu bauen? Für Bauvorhaben und Umnutzungen in Leitungsnähe gilt insbesondere der Art. 38 (Abstand von Hochspannungsfreileitungen) und der entsprechende Anhang 8 der (Leitungsverordnung LeV 734.31) Abstände zur Leitung	**Antwort des Stadtrates** Die Stellungnahme wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückemldung			
Planungsbericht mit Anhängen			
		• Der Horizontalabstand von Hochspannungsleitern und ihren Tragwerken zu Gebäuden muss mindestens 5 m betragen und der Direktabstand zwischen Leitern und den nächstliegenden Gebäudeteilen bei Windauslenkung mindestens 2,50 m plus 0,01 m pro kV Nennspannung. • Überragt das Gebäude den untersten Leiter, so erhöht sich der Horizontalabstand von 5 m um die Überragung des den Leitern nächstliegenden Gebäudeteils. • Bei einer Dachneigung von über 45° wird die Überragung nach Anhang 8 Figur 2 berechnet. • Überragt die Hochspannungsfreileitung das Gebäude, darf der Horizontalabstand ausnahmsweise unterschritten werden. Die Kontrollstelle entscheidet über: a) die Zulässigkeit der Unterschreitung b) die Direktabstände aufgrund der Brandbelastung und der Brandrisiken der Gebäude c) die zu treffenden Schutzmassnahmen Gebäude-Art im Leitungsbereich Im Leitungsbereich dürfen sich keine Gebäude, Festhütten, Zelte oder ähnliche Einrichtungen mit grossen Menschenansammlungen, grossem Brandrisiko oder explosiblen Stoffen befinden. Die Kontrollstelle kann Ausnahmen bewilligen und Schutzmassnahmen vorschreiben. Wie darf in der Nähe der Leitung gebaut werden? Bei Bauarbeiten in Leitungsnähe sind diverse Hinweise zu beachten bzw. Vorsichtsmassnahmen zu treffen, was mit Einschränkungen für den Baustellenbetreiber verbunden sein kann. Grundsätzlich ist die SUVA Richtlinie 66138 für den Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen zu beachten.	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückemldung			
Planungsbericht mit Anhängen			
		• Für die Bestimmung der Gefahrenzone muss eine Begehung vor Ort durchgeführt werden. • Die schriftliche Vereinbarung wird durch den Anlageverantwortlichen des Betriebsinhabers oder seinen Netzanlagebetreuer Beauftragten erstellt. • Weitere Sicherheitsmassnahmen, wie Höhenmarkierungen, Schutzwände u.a.m. werden gemeinsam im Voraus festgelegt. • Wichtig: Ausschaltungen von Leitungen wegen Bauarbeiten sind nur in Ausnahmefällen und kurzzeitig möglich. Vorrang hat der sichere Netzbetrieb des/der Leitungsinhaber. Solche Ausschaltbegehren müssen möglichst frühzeitig, spätestens 60 Kalendertage (2 Monate) vor dem Termin, gestellt werden, Aus der Leitungsverordnung Art. 38 der LeV 734.31 abgeleitet, gilt es im Weiteren folgende Aspekte zu beachten: • Keine Baustelleninstallationen im Freileitungsbereich 5m seitlicher Abstand zum äussersten Leiter (d.h. unter der Leitung, in Mast Nähe) • Keine Lagerumschlagplätze im Freileitungsbereich erstellen • Keine leicht brennbaren Materialien und Brennstoffe im Freileitungsbereich lagern • Keine Aufschüttungen bzw. Geländeauffüllungen im Leitungsbereich ohne Zustimmung des Leitungseigentümers Im Weiteren ist bei Bauarbeiten zu beachten: • Güterumschlag im Leitungsbereich vermeiden • Leichte Materialien wie Plastik, Vlies usw. gegen Herumfliegen sichern • Lange metallische Gegenstände, z.B. ausgelegte Metallmessbänder, können sich im Leitungsbereich elektrostatisch aufladen (Viehhütereffekt); ggf. Schutzhandschuhe tragen	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückemldung Planungsbericht mit Anhängen			
		• Beschädigungen an den Leitungsbestandteilen (z.B. Masten, Fundamente usw.) melden Weil bei Leitungsfehlern im Mastbereich höhere Spannungen entstehen können, gilt zudem: • Kein dauernder Aufenthalt im Mastbereich • Bei Gewitter Maststandort verlassen • Keine elektr. leitenden Verbindungen wie Baustromversorgung, Telefonleitungen etc. im Mast- bzw. Leitungsbereich erstellen • Keine leitenden Verbindungen zwischen Ortsnetz und Mast herstellen • Keine Verankerungen oder Befestigungen an Masten anbringen • Das Besteigen der Masten ist verboten Bei Einsatz von Kranen müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden: • Die Stromversorgung erfolgt aus dem Ortsnetz des lokalen Netzbetreibers via Baustromanschluss. Dabei ist zu beachten, dass der Anschluss richtig dimensioniert wird und dass die Erdung der elektrischen Bauinstallationen (samt Kran) am Ortsnetz angeschlossen wird. • Der Kran muss mit einer zusätzlichen Erde geerdet werden, z.B. Tiefenerder, Fundamenterder etc. Der Mindestquerschnitt beträgt 2 x 50mm2 oder 1 x 95mm2 CU und hat einen max. Erdwiderstand von 20 Ohm. Diese darf nicht mit einer allfälligen Masterde verbunden sein. • Sollte der Kran im Bereich von Bahntrassen stehen, gelten die oben erwähnten Bestimmungen nur bedingt; sie sind zu den Vorschriften des Bahnbetreibers nachrangig. Bei Tiefbauarbeiten gelten folgende Regeln:	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückemldung Planungsbericht mit Anhängen			
		• Keine Grabarbeiten ohne die Werkleitungspläne zu erheben. Hinweis: es gibt diverse Leitungsinhaber, d.h. alle in Frage kommenden Netzbetreiber (inkl. SBB) anfragen. • Grabarbeiten näher als 5 m zum Masten nur nach Rücksprache mit dem Leitungsinhaber • Beschädigte Erdungsbänder im Mastbereich dem Leitungsinhaber melden • Kabeltrassen müssen im Zweifelsfalle von Hand sondiert werden • Freigelegte Kabel bzw. Kabeltrassen müssen geschützt werden • Freigelegte Kabel dürfen nicht bewegt werden • An betonierten Kabelrohblöcken dürfen keine Spitzarbeiten vorgenommen werden • Kabelschutzrohre dürfen nicht aufgeschnitten werden • Unbekannte Kabel müssen durch den mutmasslichen Leitungsinhaber identifiziert werden	

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Teilzonenplan Teilzonenplan			
343 67	Bouygues E&S EnerTrans AG	**Antrag / Bemerkung** NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) **Begründung**	**Antwort des Stadtrates**

ID	Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückemldung Planungsbericht mit Anhängen			
	5013 Niedergösgen	Gültigkeit der NISV: o Alle Einzonungen nach dem 1. Februar 2000 müssen der NISV entsprechen. Hier ist insbesondere die Nutzung der Parzelle im Vordergrund □ Bei Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) muss der Anlagegrenzwert eingehalten werden □ Bei Orten mit kurzzeitigem Aufenthalt (OKA), z.B. Arbeitsplatz mit weniger als 8.00h Präsenzzeit, gilt vor allem die Leitungsverordnung	Die Stellungnahme wird in der weiteren Planung berücksichtigt.